

FLURREGLEMENT

DER EINWOHNERGEMEINDE BIBERIST

**vom
16. Dezember 2004**

Flurreglement

vom 16. Dezember 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Perimeter der Landumlegung N5 gemäss Ausführungsplan der Flurgenossenschaft Biberist N5 vom 16. Juli 2004. Gebiet

§ 2

Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:

a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)
b) der Entwässerungsanlagen

Zweck- und Geltungsbereich

§ 3

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen. Allg. Pflichten
a) Benützung

§ 4

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen. b) Orientierung

§ 5

Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen. c) Ersatzvornahme

II. Organe und Zuständigkeiten

§ 6

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 2 genannten Fluranlagen. Gemeinderat

§ 7

¹ Die Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte. Baukommission

² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

§ 8

Gemeindegewerkmeister Der Gemeindegewerkmeister kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Bau- und Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 9

Gemeindegewerkverwaltung Die Gemeindegewerkverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

§ 10

Zutrittsrecht Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 11

Kontrolle durch den Kanton Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Aufgaben der Gemeinde

§ 12

Unterhalt und Neuanlagen Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss den §§ 34 und 35 erheben.

§ 13

Kontrolle der Wege Der Gemeindegewerkmeister hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.

§ 14

Schneeräumung auf Bewirtschaftungswesen Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen.

B. Pflichten der Bewirtschafter

§ 15

Schutz und Sauberhaltung ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaup zu pflügen.

² Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen.

§ 16

¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).

Schutz der
Wegbankette

² Der Bewirtschafter darf sie mähen.

§ 17

Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

Grenzzeichen

§ 18

¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.

Äste

² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 19

Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).

Zäune

§ 20

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien usw. kann die Gemeinde eine entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

§ 21

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

Wasserabfluss

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Gemeinde

§ 22

Der Gemeindewerkmeister hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

Kontrolle

§ 23

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

Unterhalt

§ 24

Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss den §§ 34 und 35 erheben.

Neue Anlagen

B. Pflichten der Bewirtschafter

§ 25

Meldepflicht Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten , Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindewerkmeister und dem Grundeigentümer zu melden.

§ 26

Schächte Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

§ 27

Saugerleitungen ¹ Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.

² Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen und Kiesschlitzte hat der Grundeigentümer bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.

³ Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Bau- und Werkkommission zu kontrollieren und einzumessen.

§ 28

Bäume Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

§ 29

Neupflanzung Schutz ¹ Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 30

Haftung der Gemeinde ¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.

² Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 31

Haftung des Verursachers ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

§ 32

¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen. Neuanlagen
a) Begriff

² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

§ 33

¹ Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung. b) Verfahren

² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

§ 34

Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 35. Erhebung von Beiträgen
a) für Anlagen innerhalb der Bauzone

§ 35

Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge: b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone

a) Flurwege

| | |
|------------------------|------|
| - Bewirtschaftungswege | 50 % |
| - Hauptwege | 40 % |

b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 40 %

§ 36

Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren. c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren

§ 37

Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist. Erhebung von Gebühren

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

§ 38

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 Vollstreckung

§ 39

Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Bau- und Werkkommission einzustellen. Einstellung der Bauarbeiten

§ 40

- Bestrafung
- ¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.
- ² Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

- Rechtsschutz
- ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.

§ 42

- Aufhebung
bisherigen Rechts
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

§ 43

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Dezember 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Blaser

Rudolf Heri

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

am: